

Sportverein 1890 Kassel - Nordshausen e. V.
Fußball•Radsport•Tischtennis•Frauengymnastik•Tennis•Jedermannsport



SATZUNG

des

Sportvereins 1890 Kassel-Nordshausen e.V.

Hinweis: Aus sprachlichen Gründen (Lesbarkeit, Ästhetik) wird im Text nur die männliche Form angewendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben grundsätzlich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1890 gegründete Verein führt den Namen
„Sportverein 1890 Kassel-Nordshausen e.V.“.
Er wurde am 13.05.1963 unter der Nummer 870 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1 die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport,
 - 1.2 den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, insbesondere bei der Anleitung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der Ehrenordnung können aber Aufmerksamkeiten in angemessener Höhe zugewendet werden.
Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der zuständigen Landesfachverbände und des Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und zu Ordnungen des Vereins gelten für die aktiven Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände.
7. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - 1.2 Kinder (bis einschließlich 13 Jahre),
 - 1.3 Jugendmitglieder (14 bis 17 Jahre) und
 - 1.4 Ehrenmitglieder.
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen - ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion - werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung.
4. Für Kinder und Jugendmitglieder können Kinder- und Jugendgruppen gebildet werden, und zwar innerhalb der einzelnen Abteilungen, die nach Sportarten zu organisieren sind. Näheres regelt eine Jugendordnung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird endgültig erworben durch Zahlung von 6 Monatsbeiträgen.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters; das Attest einer sportärztlichen Untersuchung soll beigefügt werden.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied an, dass seine Daten elektronisch gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die erfassten Daten gelöscht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
3. durch Austritt, der nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig ist und schriftlich zu erfolgen hat. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.06. Oder 31.12. beim Vorstand eingetroffen sein.
4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - 4.1 sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgten Mahnverfahrens diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - 4.2 sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
5. durch Ausschluss (siehe § 9, Ziffer 2).

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 17 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen innerhalb ihrer Abteilung zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten grundsätzlich Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
5. Anschriftenänderung und Kontoveränderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ebenso können Umlagen oder Aufnahmebeiträge auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nur durch Banklastschriftverfahren eingezogen.

§ 9

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - 1.1 Verwarnung,
 - 1.2 Verweis,

- 1.3 Geldbuße,
- 1.4 Spielsperre.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- 2.1 bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- 2.2 wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- 2.3 wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- 2.4 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu.

Über diese entscheidet der Vereinsrat mit zwei Dritteln Mehrheit.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. an den Vorstand abzugeben. Das Tragen von Vereinsauszeichnungen ist von diesem Zeitpunkt an untersagt.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsrat,
4. der Ältestenrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

Organschaft, Einberufung, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den ersten Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und soll im 1. Quartal einberufen werden.
Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und Ausdruck im Vereinsblatt (derzeit „SV aktuell“) oder durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher, längstens

jedoch drei Monate vorher, zu erfolgen. Mit der Mitteilung zur Einberufung soll die zum Zeitpunkt der Einberufung bekannte Tagesordnung aufgeführt werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 2.1 Jahresbericht des Vorstandes,
- 2.2 Bericht der Kassenprüfer,
- 2.3 Entlastung des Vorstandes,
- 2.4 Neuwahlen: Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates und des Vereinsrates (außer Abteilungsleiter) und Kassenprüfer.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch Antrag, der Zweck und Gründe enthalten muss, von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
5. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungs- oder Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Vor der Wahl des ersten Vorsitzenden ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er hat die Wahl des ersten Vorsitzenden durchzuführen.
9. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 2.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

- 2.2 die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
 - 2.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.4 die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2.5 die Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - 2.6 die Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.7 die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Rechnungsjahr,
 - 2.8 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderabgaben,
 - 2.9 die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
 - 2.10 die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - die Übernahme von Grundbesitz in Erbpacht,
 - die Beteiligung an Gesellschaften,
 - die Gründung einer gemeinnützigen GmbH,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 4. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 12

Der Vorstand

Zusammensetzung, Wahl, Einberufung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden,
 - 1.2 dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.4 dem Schatzmeister,
 - 1.5 dem Vereinsjugendleiter und
 - 1.6 mindestens einem Beisitzer, einer der Beisitzer in der Funktion des Schriftführers.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fern, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus

einem anderen Grunde.

5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Aufgaben

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Jugendarbeit zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge (Haushaltspläne) für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlags halten. Dieser Absatz gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich zuständig für
 - 2.1 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2.2 die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - 2.3 die Vorbereitung eventueller Anträge,
 - 2.4 die Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - 2.5 die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln an verdiente Vereinsmitglieder und Förderer,
 - 2.6 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins jederzeit Einblick zu nehmen.
4. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Er kann sich dabei auch hauptamtlicher Kräfte bedienen.

§ 13

Der Vereinsrat

Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vereinsrat gebildet. Er besteht neben dem Vorstand aus
 - 1.1 den Abteilungsleitern,
 - 1.2 dem Ältestenrat und
 - 1.3 Vereinsmitgliedern, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt oder vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Der Vereinsrat wird mindestens viermal im Jahr von dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Im Falle der Verhinderung sollten die Abteilungsleiter vertreten werden.

Aufgaben

Dem Vereinsrat obliegt insbesondere

- die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten und organisatorische Vorgänge und Maßnahmen während des Zeitraumes zwischen den Mitgliederversammlungen,
- die Vorbereitung von Wahlen,
- die Anhörung über den Haushaltsplan,
- die Anhörung über die Finanzausweisungen an die Abteilungen des Vereins,
- die Beratung der Anträge zur Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Verein und von zentralen Veranstaltungen,
- die Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussverfahren (siehe § 9).

§ 14

Ältestenrat

Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens jedoch vier Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein
 - 2.1 ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - 2.2 Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Aufgaben

1. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt
 - 1.1 die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - 1.2 die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen und Verfahren gegen Mitglieder.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
 - 1.3 gegebenenfalls die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (siehe § 15) und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages für den Vorstand.
2. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung alljährlich versetzt auf zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand veranlassten Ausgaben.

Prüfungen sollten zweimal jährlich durchgeführt werden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Über nicht ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebelege oder Abrechnungen ist dem Ältestenrat schriftlich zu berichten, der sich innerhalb von 14 Tagen mit dem Vorstand ins Benehmen zu setzen hat.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammen gefasst.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, geleitet. Wiederwahl ist möglich.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Ein Stellvertreter für den Fall, dass der Abteilungsleiter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, soll ernannt oder gewählt werden. Außerdem können andere Mitglieder für bestimmte Aufgaben gewählt oder benannt werden.

Die Abteilungsversammlung kann über einen gesonderten Abteilungsbeitrag, dessen Höhe und dessen Verwendung beschließen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Mitarbeiter sind dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 18

Jugendabteilung

Jeder Abteilung gehören die Jugendlichen der betreffenden Sportart an. Sie sollen in Jugendgruppen zusammen gefasst werden. Jede Jugendgruppe soll von einem Betreuer, der von der Abteilungsversammlung gewählt oder von dem Abteilungsleiter der jeweiligen Sportart ernannt wird, geleitet werden.

Näheres regelt eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19

Ehrungen

1. Ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können geehrt werden.
2. In einer Ehrenordnung sind die Ehrungen für langjährige Mitglieder oder aus sportlichem Anlass, die Ernennung des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern und Ehrungen aus besonderen Anlässen gesondert festzulegen. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt und in einer Mitgliederversammlung 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - nämlich zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Kassel, 26. Februar 2011,
geändert am 22. März 2012
geändert am 16. Februar 2014
geändert am 21. Februar 2016

**Sportverein 1890
Kassel-Nordshausen e.V.**